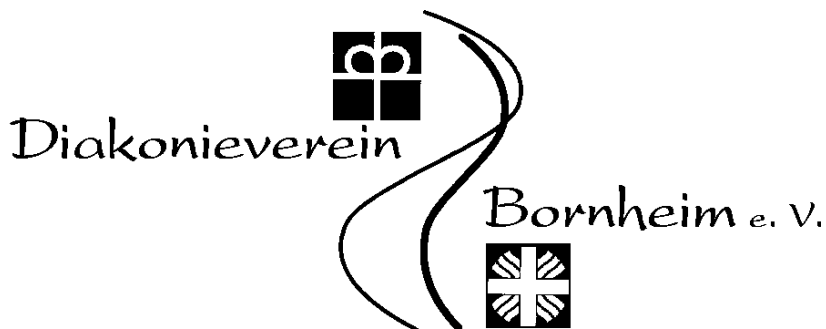


Satzung



Satzung des Diakonievereins Bornheim e. V.

§ 1

(Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen Diakonieverein Bornheim e.V.

Er hat seinen Sitz in 76879 Bornheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(Zweck)

1. Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Der Verein ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach e.V. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die mittelbare und unmittelbare Förderung der Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach. Damit trägt der Diakonieverein dazu bei, dass diese Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der einzelnen Mitglieder dieses Vereins werden nach Maßgabe der geltenden Vereinbarung mit der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach e.V. abgeführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein kann Informationsveranstaltungen sowie Bildungsveranstaltungen zum Themenkreis Diakonie durchführen.
5. Der Verein kann in der christlichen Nachbarschaftshilfe tätig werden.

6. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme weiterer als der in Absatz 2-4 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabeordnung handelt.

§ 3

(Grundlage)

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Die Grundlage bestimmt die Tätigkeiten des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit in den Einrichtungen und Organen des Vereins.

§ 4

(Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Beim Tod des Mitglieds können Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner oder die Nachkommen, die bisher Anspruch auf kostengünstige Betreuung in der Kranken-, Alten- und Familienpflege hatten, die Mitgliedschaft unmittelbar und einzeln weiterführen.

4. Die Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Die diesem Verein angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und die im Haushalt lebenden und unterhaltsberechtigten Kinder (Studierende, Auszubildende), haben im Rahmen der von der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach e.V. zu erbringenden Leistung Anspruch auf kostengünstige Betreuung in der Kranken-, Alten- und Familienpflege. Die Einzelheiten werden in der Gebührenordnung der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach e.V. geregelt. Diese Regelung gilt für die Mitglieder des Vereins, die ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Bornheim haben.

§ 5

(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

(Organe)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7

(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und zusätzlich dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag eine Mitglie-

dersammlung verlangt. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach.

2. Über die Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen im besonderen
 - a) die Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin;
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen;
 - d) die Entgegennahme des Berichtes über die Geschäftsführung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende;
 - e) die Entgegennahme des Berichts des Rechners/der Rechnerin;
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Genehmigung für Grundstückserwerb oder –schenkung und -veräußerung;
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
4. Sollte ein Mitglied im Rahmen der Mitgliederversammlung schriftliche Wahl beantragen, so ist geheim zu wählen. Ansonsten kann die Wahl per Handzeichen erfolgen.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied oder sein Ehepartner bzw. sein eingetragener Lebenspartner im Sinne des § 4 nur eine Stimme.

§ 8

(Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, dem / der Schriftführer/in, dem/der Rechner/in und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Berufung bedarf der Zustimmung der nächstfolgenden Tagung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mit der Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, die Sitzung verlangt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Über die Sitzung wird vom Schriftführer/der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

§ 9

(Vertretung)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/seiner Stellvertreter/in im Sinne von § 26 BGB vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10

(Rechnungsführung)

1. Der/Die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechner/Rechnerin hat die Rechnungsgeschäfte des Vereins zu führen. Er/Sie hat jährlich die Rechnung zu erstellen, in der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins erfasst sind.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in anzuweisen. Mit dieser Aufgabe kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 11

(Einnahmen und Ausgaben)

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) freiwilligen Spenden
 - c) sonstigen Einnahmen.
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Ausgaben im Sinne des § 2.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12

(Satzungsänderung)

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern.

§ 13

(Auflösung)

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Prot. Kirchengemeinde Essingen-Dammheim-Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Bornheim zu verwenden hat.

Die Satzung tritt nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2016 in Kraft.